

Falk Bornmüller / Thomas Hoffmann /
Arnd Pollmann (Hg.)

Menschenrechte und Demokratie

VERLAG KARL ALBER 

Zum Buch:

Die in diesem Band versammelten Beiträge gehen dem zugleich engen wie spannungsreichen Verhältnis von Menschenrechten und Demokratie nach. Neben ideengeschichtlichen, rechtshistorischen und systematischen Überlegungen in Bezug auf die ursprünglich revolutionäre Verschränkung beider Ideen werden philosophische, politikwissenschaftliche und völkerrechtliche Forderungen nach einem universellen ›Menschenrecht auf Demokratie‹ diskutiert. Zudem geraten die empirischen Chancen, Konsequenzen und Unwägbarkeiten einer weltweiten Durchsetzung der Menschenrechte in den Blick, die demokratisch legitimiert sein muss, zugleich aber von sehr spezifischen politischen, kulturellen, religiösen, sozialen, ökonomischen und oftmals direkt undemokratischen Kontexten abhängig ist.

Die Herausgeber:

Falk Bornmüller, Dr. phil., Wiss. Mitarbeiter am Lehrstuhl für Praktische Philosophie an der Universität Magdeburg.

Thomas Hoffmann, PD Dr. phil. habil., Wiss. Mitarbeiter am Lehrstuhl für Praktische Philosophie an der Universität Magdeburg.

Arnd Pollmann, PD Dr. phil. habil., Privatdozent am Institut für Philosophie an der Universität Magdeburg.

Falk Bornmüller / Thomas
Hoffmann / Arnd Pollmann (Hg.)

Menschenrechte und Demokratie

Georg Lohmann
zum 65. Geburtstag

Verlag Karl Alber Freiburg/München

Gedruckt mit freundlicher Unterstützung des Instituts für Philosophie, des Lehrstuhls für Philosophische Anthropologie, Kultur- und Technikphilosophie und des UNESCO-Lehrstuhls für Menschenrechtsbildung an der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg sowie der Kant-Forschungsstelle an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz.

Originalausgabe

© VERLAG KARL ALBER
in der Verlag Herder GmbH, Freiburg/München 2013
Alle Rechte vorbehalten
www.verlag-alber.de

Satz: SatzWeise, Föhren
Herstellung: CPI buchbücher.de GmbH, Birkach

Gedruckt auf alterungsbeständigem Papier (säurefrei)
Printed on acid-free paper
Printed in Germany

ISBN 978-3-495-48601-6

Inhaltsverzeichnis

<i>Falk Bornmüller/Thomas Hoffmann/Arnd Pollmann</i> Einleitung	9
1. Die Menschenrechte zwischen Moral, Recht und Politik	
<i>Emil Angehrn</i> Menschenrechte und Menschenbilder. Eine anthropologisch-hermeneutische Reflexion	27
<i>Bernd Ladwig</i> Menschenrechte als Grundnormen der politischen Moral	43
<i>Walter Pfannkuche</i> Zur Begründung von Menschenrechten	67
<i>Peter Schaber</i> Sind Menschenrechte zugeschriebene Rechte?	89
<i>Christoph Horn</i> Lässt sich Menschenwürde in Begriffen von Selbstachtung und Demütigung verstehen?	101
<i>Ursula Wolf</i> Moralische Rechte ohne Würde	119

2. Die Menschenrechte als Bedingungen demokratischer Selbstermächtigung

Christoph Menke

Sklavenaufstand oder Warum Rechte? Eine Skizze 137

Heiner F. Klemme

Das Recht auf Rechte und die Pflicht zur Staatlichkeit.
Kants Antwort auf Hannah Arendts Menschenrechtskritik 159

Tilo Wesche

Habermas' Theorie der ›radikalen Demokratie.
Über den Zusammenhang von Demokratie und Rationalität 181

Alexander Somek

Gleichheit und politische Autonomie 205

Marcus Düwell

Demokratie als Teil der Menschenrechte.
Über den Zusammenhang von Demokratie, Menschenrechten
und Zukunftsverantwortung 223

Eckart Klein

Artikel 25 des Internationalen Paktes für bürgerliche und
politische Rechte und das Verhältnis von Demokratie und
Menschenrechten 241

Axel Honneth

Paradoxien der Menschenrechte. Bemerkungen zu neueren
historischen Untersuchungen 255

3. Der globale Anspruch der Menschenrechte und seine lokalen Grenzen

Matthias Kaufmann

Menschenrechte als unverzichtbare Basis von Rechtsaushandlung 275

<i>Stefan Huster/Andrea Kießling</i>	
Religionsfreiheit zwischen menschen- und grundrechtlichem Schutz	297
<i>Corinna Mieth</i>	
Menschenrechte, korrespondierende Pflichten und die Bedeutung der Demokratie	313
<i>Hauke Brunkhorst</i>	
Kapitalismus und Demokratie in Europa. Das Kantian mindset als existierender Begriff	333
<i>Stefan Gosepath</i>	
Einhegung des Marktes	349
<i>Karl-Peter Fritzsche</i>	
Menschenrechte und Nachhaltige Entwicklung – ein schwieriges Verhältnis	371
<i>Ralf Stoecker</i>	
Kinderrechte und Kinderwürde	387
Autorenverzeichnis	409

Einleitung

Die politische Bedeutung der Menschenrechte wächst rasant und weckt erhöhten theoretischen Klärungsbedarf in unterschiedlichsten wissenschaftlichen Disziplinen¹, doch ist die heutige Debatte sehr häufig von einer aufschlussreichen ›Vergessenheit‹ in Bezug auf ihre historischen und politisch-revolutionären Wurzeln geprägt. Zwar versäumt kaum ein ideengeschichtlicher oder rechtshistorischer Rückblick den andächtigen Hinweis, dass es vor allem die Menschenrechtserklärungen des späten 18. Jahrhunderts in Nordamerika und Frankreich gewesen sind, die zu einem ersten verfassungsrechtlichen Durchbruch der Menschenrechtsidee geführt haben. Dennoch wird im Nachhinein häufig der ursprünglich politische Charakter dieser *Erklärungen*, die seinerzeit als Akte einer demokratischen Selbstbestimmung des gesamten Staatsvolkes gemeint waren, unterschlagen. Stattdessen herrscht in der Debatte die oftmals ›etatistisch‹ anmutende Überzeugung vor, dass es sich bei der verfassungsrechtlichen und auch völkerrechtlichen Gewährung von Menschenrechten um regierungsamtliche und damit herrschaftliche Akte einer ›Bewilligung‹ dieser Rechte handelt; so als ginge es dabei um moderne ›Gnadenakte‹ fortschrittlicher Regierungen und Rechtsordnungen.

Dabei verstand sich schon die Virginia Bill of Rights von 1776, wie es in ihrer Präambel heißt, als eine »Erklärung der Rechte, von den Vertretern der guten Bevölkerung von Virginia, in vollständiger und freier Versammlung zusammengetreten, abgegeben über die Rechte, die ihnen und ihrer Nachkommenschaft als Grundlage und Fundament der Regierung zustehen«. Und entsprechend wurde in dieser Erklärung dann auch ein unmissverständlich enger Zusammenhang hergestellt zwischen der Überzeugung: »Alle Menschen sind von Natur aus in

¹ Siehe die aktuelle Bestandsaufnahme: Arnd Pollmann/Georg Lohmann (Hg.), *Menschenrechte. Ein interdisziplinäres Handbuch*, Stuttgart: Metzler 2012.

gleicher Weise frei und unabhängig und besitzen bestimmte angeborene Rechte« (Art. 1) und der unmittelbar daran anschließenden Behauptung: »Alle Macht ruht im Volke und leitet sich folglich von ihm her; die Beamten sind nur seine Bevollmächtigten und Diener und ihm jederzeit verantwortlich« (Art. 2). Auch die Französische Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte von 1789 stellt kategorisch fest: »Der Zweck jeder politischen Vereinigung ist die Erhaltung der natürlichen und unantastbaren Menschenrechte« (Art. 2), um sogleich hinzuzufügen: »Der Ursprung jeder Souveränität liegt ihrem Wesen nach beim Volke. Keine Körperschaft und kein Einzelner kann eine Gewalt ausüben, die nicht ausdrücklich von ihm ausgeht« (Art. 3). Die ursprünglich revolutionäre Botschaft dieser historischen Menschenrechtserklärungen besagt also: Die Menschenrechte werden nicht einfach von Seiten des Staatsapparates *gewährt*, sondern durch das souveräne Staatsvolk im Zuge eines demokratischen Selbstbestimmungsaktes *erklärt* – und dem betreffenden Staatsapparat damit als nicht zu überschreitende Grenzen jeglicher Gewaltausübung vorgeschrieben.²

Dieser historisch enge Zusammenhang von ›Menschenrechten und Demokratie‹ ist es, der heute bisweilen in Vergessenheit gerät und daher nur gelegentlich einer genaueren und überdies kritischen Klärung unterzogen wird.³ Das ist umso bedauerlicher, als dieser Zusammenhang nicht nur historisch und konzeptionell überaus eng, ja, geradezu »gleichursprünglich«⁴ zu sein scheint, sondern zugleich auch *spannungsreicher*, als man es auf den ersten Blick vielleicht vermuten würde: Die Menschenrechte wollen ›unverlierbare‹ und ›unveräußerliche‹ Rechtsansprüche sein, die der Willkür politischer Entscheidungs-

² Dazu die äußerst lehrreich kommentierte Textsammlung: Christoph Menke/Francesca Raimondi (Hg.), *Die Revolution der Menschenrechte*, Berlin: Suhrkamp 2011.

³ Hier nur einige wichtige Ausnahmen: John Hart Ely, *Democracy and Distrust: A Theory of Judicial Review*, Cambridge: Harvard University Press 1980; Jürgen Habermas, *Faktizität und Geltung*, Frankfurt am Main: Suhrkamp 1992, Kap. 3; Stefan Gosepath/Georg Lohmann (Hg.), *Philosophie der Menschenrechte*, Frankfurt am Main: Suhrkamp 1998, Abschnitt 2; David Beetham, *Democracy and Human Rights*, Cambridge: Polity Press 1999; Hauke Brunkhorst/Wolfgang R. Köhler/Matthias Lutz-Bachmann (Hg.), *Recht auf Menschenrechte*, Frankfurt am Main: Suhrkamp 1999, Abschnitt 2; Allen Buchanan, *Justice, Legitimacy, and Self-Determination*, Oxford: Oxford University Press; Ingeborg Maus, *Über Volkssouveränität*, Berlin: Suhrkamp 2011; Gret Haller/Klaus Günther/Ulfried Neumann (Hg.), *Menschenrechte und Volkssouveränität in Europa*, Frankfurt am Main/New York: Campus 2011, Abschnitt 1.

⁴ Habermas 1992, 155.

prozesse Grenzen setzen. Sie richten sich gegen die Übermacht kollektiver und staatlicher Zumutungen und damit nicht zuletzt auch gegen demokratische Mehrheitsentscheidungen, die zu einer Diskriminierung einzelner Bürgerinnen und Bürger oder auch ganzer Gruppen führen können. So ergibt sich eine dezidiert *menschenrechtliche Kritik an der Demokratie*. Zugleich aber hat sich in der Debatte – umgekehrt – auch eine *demokratiethoretische Kritik an den Menschenrechten* formiert. Denn in der Gestalt unverlierbarer und unveräußerlicher Rechte sind die Menschenrechte dem politischen Prozess zugleich auch auf ›undemokratische‹ Weise entzogen, indem sie dem Prinzip der Volkssouveränität und etwaigen Mehrheitsentscheidungen erhebliche Beschränkungen auferlegen, von denen dann ihrerseits fraglich sein muss, worin ihre demokratische Legitimität besteht, wenn sie sich *gegen* den demokratischen Souverän richten.

Dies hat manchen Interpreten und manche Interpretin des Zusammenhangs von Menschenrechten und Demokratie zu der Frage veranlasst, ob man am Ende nicht doch *einer* der beiden Ideen, und zwar bereits auf der Ebene der Theoriebildung, einen prinzipiellen ›Vorrang‹ einräumen müsse, weil sich das jeweils andere Prinzip erst auf Grundlage jener prioritären Idee realisieren lasse: Ergeben sich die Menschenrechte überhaupt erst aus einer ganz bestimmten Konzeption von demokratischer Volkssouveränität? Oder verhält es sich umgekehrt? Ist die Demokratie selbst schon als ein Menschenrecht zu konzipieren, und zwar als ein besonders grundlegendes? Diese konzeptionelle Vorrangfrage lässt sich mit Blick auf *empirische* Anforderungen an Politik und Staatlichkeit auch so formulieren: Ist eine konsequente Verwirklichung der Menschenrechtsidee allein auf dem Boden demokratisch eingehegter Machtverhältnisse denkbar? Oder lässt sich die Demokratie vielmehr nur dort realisieren, wo bereits elementare Menschenrechte verwirklicht sind?

Abgesehen von diesen konzeptionellen und empirischen Spannungen wirft das Thema ›Menschenrechte und Demokratie‹ noch eine Reihe weiterer wichtiger Fragen auf, und deshalb beschränken sich die in diesem Sammelband präsentierten Arbeiten nicht auf die Behandlung begrifflich-konzeptioneller Bezugspunkte und möglicher Unvereinbarkeiten beider Ideen, sondern weisen darüber hinaus: Neben ideengeschichtlichen, rechtshistorischen und systematischen Forschungen in Bezug auf die ursprünglich politisch-revolutionäre Verschränkung von Menschenrechten und Demokratie behandeln die Beiträge auch

juristische und völkerrechtliche Forderungen nach einem universellen ›Menschenrecht auf Demokratie‹ angesichts stets partikularer Verwirklichungsbedingungen der Menschenrechte und gehen zudem auf die empirischen Chancen, Konsequenzen und Unwägbarkeiten einer demokratisch bislang wenig legitimierten und derzeit vor allem auch ökonomisch unter Druck geratenen *global governance* im Namen der Menschenrechte ein.

Die im ersten Abschnitt versammelten Beiträge widmen sich dabei zunächst der grundsätzlichen Frage, wo genau die Menschenrechte im oft schwierigen Zusammenspiel von Recht, Moral und (demokratischer) Politik anzusiedeln sind. Zum einen ist noch immer umstritten, ob die Menschenrechte – ihrem Begriff nach – primär als ›juridische‹, ›moralische‹ oder aber als ›politische‹ Rechte zu verstehen sind. Zum anderen lässt sich mit Blick auf deren Realisierung in verfassungsrechtlicher oder auch völkerrechtlicher Form eine notwendige Arbeitsteilung zwischen ihrer moralischen Begründung, ihrer politischen Inanspruchnahme und ihrer juristischen Festschreibung diagnostizieren.

Emil Angehrn wendet sich zunächst auf grundlegende Weise der Frage nach dem ›Menschenbild‹ zu, das sich in heutigen Interpretationen und Begründungen der Menschenrechte niederschlägt. Aus der Perspektive einer hermeneutischen Phänomenologie will er verdeutlichen, dass dieses Menschenbild keineswegs »unbestimmt« sein muss, wenn es sich von anthropologischen Vorgaben empirisch-humanwissenschaftlicher oder auch metaphysischer Provenienz löst. Indem der Mensch als ein Wesen der »Selbstverständigung« begriffen wird, welches nicht bloß durch bestimmte Speziesmerkmale, sondern wesentlich durch die Fähigkeit bestimmt ist, sich selbst die Frage nach dem eigenen Selbstverständnis zu stellen, kommt einem so konturierten Menschenbild nicht nur ein deskriptives, sondern auch ein normatives Moment zu: Die in diesem hermeneutischen Selbstverhältnis vorgenommene Selbstaneignung tritt als transzendente Voraussetzung menschlichen Lebensvollzugs in Erscheinung. In Verbund mit der Einsicht, das sich das Leben stets »im Sozialen« und im Horizont der »Intersubjektivität« realisiert, begründet diese Selbstaneignung damit zugleich die Bestimmung grundlegender Menschenrechte, und zwar im Zuge ihrer moralischen Zuschreibung und politischen Umsetzung.

Bernd Ladwig argumentiert in seinem Beitrag dafür, dass die Menschenrechte eine besondere Kategorie »moralischer Rechte« sind,

deren Besonderheit darin besteht, notwendige Bedingungen der Anerkennungswürdigkeit politischer Ordnungen, Programme und Prozesse zu sein. Als eine besondere Kategorie moralischer Rechte sind Menschenrechte zunächst von anderen Rechten zu unterscheiden, die uns einfach als Menschen zukommen. Ladwig schlägt deshalb vor, begrifflich zwischen Rechten des Menschen in einem allgemeinen und Menschenrechten in einem besonderen Sinne zu differenzieren. Da Menschenrechte vor allem die Funktion haben, Machthaber im Hinblick auf soziale Grundordnungen an die Zwecke der Machtunterworfenen zu binden, spricht dies in typischen Fällen für ihre Positivierung oder auch für ihre ausdrückliche Verankerung in Verfassungen. Deshalb könne man im Allgemeinen auch sagen, dass Menschenrechte moralisch gerechtfertigte Ansprüche sind, die aufgrund ihres politischen Charakters im Medium des positiven Rechts zur Geltung gelangen sollten. Das bedeutet nach Ladwig jedoch nicht, dass Menschenrechte bereits begrifflich auf grundrechtliche Geltung zugeschnitten sind. Wer Menschenrechte generell als Ansprüche auf Grundrechte versteht, mache sie vielmehr für manche Rechtsgemeinschaften unnötig schwer »verdaulich«.

Walter Pfannkuche zielt ebenfalls auf eine universal-moralische Begründung der Menschenrechte, die aber zugleich auch der Forderung Rechnung tragen soll, dass partikulare Gemeinschaften das Recht besitzen müssen, die als kulturübergreifend deklarierten Menschenrechte jeweils in ihrem Sinne auszulegen. Daraus ergibt sich eine konzeptionelle Spannung, die sich auflösen lässt, so Pfannkuche, wenn man auf einen rein »formalen« Begriff der Moral zurückgreift. Demnach geht es bei der Moral zuvorderst darum, aus möglichst unparteiischer Perspektive fundamentale Interessen aller Betroffenen zu berücksichtigen. Mit Blick auf die Frage jedoch, wie genau und nach welchen moralischen Prinzipien der Verteilung diese Interessen berücksichtigt werden müssen, könne es durchaus »rationalen« Dissens geben. Daher müssten diese Entscheidungen Gegenstand demokratischer Vereinbarungen sein. Diese Vereinbarungen können – je nach sozialem und kulturellem Kontext – unterschiedlich ausfallen, solange gewährleistet ist, dass dabei überhaupt die menschenrechtlichen Interessen aller Beteiligten berücksichtigt werden. Daraus, so Pfannkuche, ergibt sich eine Priorität »politischer Rechte«, da diese allererst sicherstellen müssen, dass tatsächlich alle Beteiligten in den betreffenden Vereinbarungen repräsentiert sind.

Peter Schaber beschäftigt sich mit der prominent von Ernst Tugendhat und Georg Lohmann vertretenen Auffassung, dass die Menschenrechte wechselseitig »zugeschriebene Rechte« seien. Diese moralphilosophische Auffassung will dem Umstand gerecht werden, dass die direkt entgegengesetzte Überzeugung, nach der die Menschenrechte als »natürliche« und immer schon vorhandene Rechte verstanden werden müssen, heute zunehmend weniger Anhänger zu finden scheint. Aber wie plausibel ist die Alternative der Zuschreibungsthese? Schaber diskutiert zunächst die unterschiedlichen Spielarten dieser Auffassung und demonstriert, dass sie am Ende alle dasselbe fundamentale Defizit aufweisen: Wird die Geltung der Menschenrechte von einem Akt wechselseitiger Zuerkennung abhängig gemacht, der seinerseits nur dann als »freiwillig« zu betrachten ist, wenn er auch unterlassen werden darf, so verlieren die Menschenrechte ihren genuinen Sinn als Rechte, die, wie Schaber sagt, »in allen möglichen Welten« gültig sind. So kommt Schaber am Ende seiner Überlegungen zu dem Schluss, dass die Menschenrechte sehr wohl und auch weiterhin als »natürliche« Rechte verstanden werden müssen: Es handelt sich um fundamentale menschliche Ansprüche, die ganz unabhängig von ihrer moralischen oder auch rechtlichen Festsetzung zu achten sind.

Christoph Horn untersucht den für die Begründung der Menschenrechte zentralen Begriff der Menschenwürde und fragt, ob sich dieses Konzept tatsächlich angemessen aus der Perspektive von »Selbstachtung« und »Demütigung« beschreiben lässt. In einer Kritik an Ansätzen, die von Horn unter der Bezeichnung »Humiliationismus« zusammengefasst werden, weil sie entsprechend auf die Verletzlichkeit der Menschenwürde fokussieren, kommt er zu dem Schluss, dass nur eine diametral entgegengesetzte Theorie der »Unverletzlichkeit« der Menschenwürde es vermag, ein spezifisch menschenrechtliches Verständnis der Würde zu begründen, wie es heute etwa von Georg Lohmann vertreten wird. Dafür wird u. a. geltend gemacht, dass der Humiliationismus den Unterschied zwischen einem deskriptiven und einem normativen Verständnis der Würde verwische und zudem suggeriere, dass sich alle menschenwürderelevanten Fragen auf die Phänomene verletzter Selbstachtung und Demütigung zurückführen lassen. Insbesondere der »kulturalistische« Zug, der solchen Konzeptionen von Menschenwürde anhafte, weil Fragen der Demütigung in hohem Maße kulturell relativ seien, mache den humiliationistischen Ansatz weitgehend untauglich für den zugleich moralphilosophischen wie

politischen und rechtlichen Zweck, darauf eine universelle Begründung der Menschenrechte aufzubauen.

Ursula Wolf fragt in ihrem Beitrag, ob sich der Würdebegriff überhaupt als Basis einer Theorie der Menschenrechte eignet und ob sich die Achtung der Würde als inhaltlicher Kern der moralischen Rücksicht verstehen lässt. Mit Blick auf beide dieser Fragen kommt Wolf zu einer negativen Antwort. Nicht weniger untauglich sei hier aber auch der Begriff »Wert«, wollte man diesen an die Stelle des umstrittenen Würdebegriffs setzen. Deshalb, so Wolf, müsse man nach einer Erläuterung der Grundlage und des Inhalts moralischer Rechte und Pflichten Ausschau halten, die unabhängig von diesen beiden Begriffen ist. Allerdings sollten wir dabei nicht nach einer alternativen »Begründung« der Moral suchen. Denn die Moral – als grundlegende Form aller menschlichen Gesellschaften – lässt sich nicht aus etwas ableiten, das dieser Moral *extern* wäre. Anstatt die Moral weiter begründen zu wollen, sollten wir uns vielmehr auf die Frage konzentrieren, worin die Motivation bestehen sollte, im Sinne des moralischen Inhalts allgemeiner und gleicher Rechte zu handeln. Mit Blick auf den sozialen Nahbereich liegt diese Motivation, so Wolf, in denjenigen Tugenden, in denen sich altruistische Affekte verfestigen. Die Motivation, eine entsprechende Moral auch auf der politischen Ebene durchzusetzen, beruht indes auf dem Gefühl der Verwandtschaft mit allen Menschen; was nicht zuletzt die diesbezüglich einschlägigen Formulierungen in den historisch bedeutsamen Menschenrechtserklärungen zeigen.

Die Beiträge des zweiten Abschnitts kreisen sämtlich um die Frage, inwiefern die Menschenrechte als Ermöglichungsbedingungen demokratischer Selbstbestimmung zu verstehen sind. Wie oben schon erwähnt, hat die moderne Menschenrechtsidee ihre wichtigsten Wurzeln in den revolutionären Deklarationen des späten 18. Jahrhunderts, die zugleich Dokumente einer demokratischen Selbstermächtigung sein wollen. Die seit 1945 betriebene *Internationalisierung* der Menschenrechte mag zwar zu einem weiteren wichtigen Durchbruch dieser Idee geführt haben, zugleich aber droht in der völkerrechtlichen ›Weite‹ des globalen Menschenrechtsregimes auch die ursprünglich demokratische und konstitutionelle Anbindung der Menschenrechte verloren zu gehen.

Christoph Menke deutet den historisch-revolutionären Akt der Erklärung von Menschenrechten buchstäblich als einen »Sklavenaufstand«, der zugunsten der vormals Entrechteten auf die gesell-

schaftliche Institutionalisierung einer fundamentalen »Gleichheitsordnung« ziele. Die Aufständischen forderten, zum einen, sich fortan gemeinsam selbst regieren zu dürfen, und zum anderen, von den »Herren« rechtlich berücksichtigt zu werden. Diese beiden Anliegen sind jedoch nach Menke nur schwer miteinander vereinbar, weil die Forderung nach gleicher passiver Berücksichtigung durchaus auch als »Unfähigkeit« oder auch »Unwilligkeit« gedeutet werden kann, sich aktiv gemeinsam selbst zu bestimmen. Im Anschluss an Friedrich Nietzsche und Karl Marx will Menke daher zeigen, dass es in dem besagten Sklavenaufstand ursprünglich gar nicht darum ging, sich nunmehr selbst zum Herrn aufzuschwingen. Es war vielmehr das eigentliche Ziel der einstigen Revolutionäre, die Kategorien von Herr und Knecht vollends zu überwinden und abzuschaffen – ein Ziel, das durch heutige »liberale« Menschenrechtsauffassungen, die im Grunde noch immer an der Idee einer »knechtischen Schwäche« festhalten, verraten werde. Theodor W. Adornos Begriff der Emanzipation könne jedoch den konzeptuellen Rahmen liefern, in dem sich die Überwindung dieser Kategorien zumindest denken lässt, so Menke.

Heiner Klemme setzt sich aus dezidiert kantianischer Perspektive mit der berühmten These Hannah Arendts auseinander, dass es nur »ein einziges Menschenrecht« gebe, und zwar das politisch vordringliche »Recht, Rechte zu haben«. Arendt zufolge muss das neuzeitliche Naturrecht, aus dem sich dann auch die modernen Menschenrechte ergeben sollen, bereits deshalb scheitern, weil es ein derartiges Recht auf Rechte gar nicht erst zu formulieren vermag. Klemme will zeigen, was genau Arendt mit diesem grundlegenden Recht gemeint hat und welche politischen und demokratietheoretischen Implikationen dieses Konzept mit sich bringt. Klemme ist jedoch zugleich der Auffassung, dass sich dieses Recht auf Rechte auch und sogar *besser* in der komplexen Begrifflichkeit des Kantischen Vernunftrechts rekonstruieren lässt. Sehr viel deutlicher als bei Arendt komme zudem bei Kant der genuine Zweck einer auf dieses grundlegende Recht aufbauenden Politik des Rechtsstaats und des Völkerrechts zum Vorschein: Der Sinn dieser Politik, so Klemme, besteht in der Schaffung von Institutionen, die Menschen zu Teilhabern am Recht und zu Teilnehmern am öffentlich vermittelten Prozess vernünftiger und möglichst auch demokratischer Selbstbestimmung machen.

Tilo Wesche widmet sich in seinem Beitrag dem Verhältnis von »Demokratie und Rationalität«, wobei er zunächst die Kontroverse

zwischen liberalen Demokratietheorien einerseits und der diskurstheoretisch fundierten Demokratietheorie von Jürgen Habermas andererseits skizziert. Während es etwa für Joshua Cohen angesichts pluralistischer Gesellschaften keine notwendige Abhängigkeit des Konzepts der Demokratie von dem der Rationalität gebe, ist diese Abhängigkeit bei Habermas von vornherein in das sprachliche Telos diskursiver Verständigung eingeschrieben. Dabei wird u. a. eine »Kraft zur Kritik an Selbsttäuschungen« vorausgesetzt, deren Annahme die konzeptionelle Bindung der Demokratie an starke Rationalitätserwartungen zugleich herausfordert, da die Diagnose von Selbsttäuschungen und kommunikativen Verzerrungen der politischen Öffentlichkeit voraussetzt, dass manche Menschen sich – ohne Zwang oder Not – mit irreführenden oder voreingenommenen Überzeugungen zufrieden geben. Im Anschluss an Habermas muss deshalb gezeigt werden, so Wesche, wie es gelingen kann, auch denjenigen, der sich selbst täuscht und der somit auch nicht für eine diskursive Ansprache bereit ist, im Sinne eines »Ethos der Demokratie« im Gespräch und den »Raum der Gründe« somit für alle Beteiligten offen zu halten.

Alexander Somek nimmt sich Habermas' These, dass es eine konzeptionelle »Gleichursprünglichkeit« von Menschenrechten und demokratischer Selbstbestimmung gebe, zum Anlass, den zentralen Wert der menschenrechtlichen »Gleichheitsforderung« zu erörtern. Die Realisierung von Gleichheit, so Somek, ist davon abhängig, dass unter der Voraussetzung gleicher privater und politischer Rechte auch jene öffentliche Autonomie demokratischer Selbstbestimmung entsteht, die Gleichheit überhaupt erst zu sichern vermag. Menschenrechtliche Gleichheit ist nicht etwa die Voraussetzung einer diskriminierungsfreien Verwirklichung von Rechten, sondern deren Zielvorgabe: Sie muss erkämpft werden, und zwar gegen jede Form diskriminierender Willkür, Demütigung, Beschämung, Entfremdung und Selbstverleugnung. Da dieser Kampf aber die »Autonomie« von Kämpfenden voraussetzt, wird es dabei immer auch auf deren Willenskraft, Mut und aktiven Widerstand ankommen. Das Prinzip demokratischer Selbstbestimmung ist somit auch in empirisch-politischer Hinsicht als eine notwendige Bedingung des Kampfes um Menschenrechte zu verstehen. Und der feste Vorsatz, den eigenen Willen vor »Verbiegungen« zu bewahren, so Someks provokante These, wird damit zum eigentlichen »Kern der Gleichheit«.

Marcus Düwell geht der Frage nach, ob die Menschenrechte als

das Ergebnis politischer und demokratischer Willensbildung zu verstehen sind oder ob sie als Legitimationsgrundlage in diesen Willensbildungsprozessen bereits *vorausgesetzt* werden müssen. Dabei vertritt Düwell die These, dass der fundamentale Anspruch auf menschenrechtlichen Respekt als ein vorrangig *moralischer* Anspruch verstanden werden muss und nicht erst als ein aus der Willensbildung hervorgehender *politischer*. Düwell demonstriert dies an einigen zentralen Voraussetzungen und Überzeugungen, die mit der Rede von Menschenrechten einhergehen: In der (normativen) Annahme, dass die Demokratie eine vorzugswürdige Staatsform ist, muss die Annahme einer Gleichheit aller Bürger bereits enthalten sein. Und diese Gleichheitsannahme impliziert zugleich die normative Festlegung auf die allgemeine Menschenwürde, auf die sich wiederum die Begründung der Menschenrechte stützt. Am aktuellen Beispiel der Zukunftsverantwortung für den Klimawandel zeigt Düwell abschließend, wie die stetige politische Fortschreibung der Menschenrechtsidee zu beurteilen ist: Wenn die Menschenrechte den Schutz der Menschenwürde garantieren sollen, was zugleich die Institutionalisierung entsprechender (demokratischer) Ordnungen impliziert, dann besteht auch eine Verpflichtung, diese Rahmenbedingungen für *künftige* Menschen sicherzustellen.

Eckart Klein geht in seinem Beitrag zunächst von der Beobachtung aus, dass in der philosophischen Diskussion nach wie vor strittig ist, wie genau die Ideen der Demokratie und der Menschenrechte einander zugeordnet werden müssen und ob eine grundsätzliche Spannung zwischen ihnen besteht. Doch selbst wenn dieser philosophische Streit auf konzeptioneller Ebene beigelegt wäre: Die *praktischen* Probleme bei der Realisierung des betreffenden Zusammenhangs wären damit nicht schon gelöst. Diesen Zweifel illustriert Klein aus Sicht des UN-Völkerrechts und unter besonderer Berücksichtigung von Art. 25 des Internationalen Paktes für bürgerliche und politische Rechte von 1966, der allen Menschen weltweit das Recht zuerkennt, an der Gestaltung öffentlicher Angelegenheiten mitzuwirken, passiv und aktiv an freien Wahlen teilzunehmen und Zugang zu öffentlichen Ämtern zu haben. Hier zeigt sich, dass etwaige Spannungen, die im konzeptionellen Verhältnis von Demokratie und Menschenrechten auftreten mögen, vor allem auch einer praktischen und politischen Aufhebung zugeführt werden müssen, und zwar durch die Entwicklung völkerrechtlicher Regeln. Denn in der Realität internationaler Politik schlagen sich diese

Spannungen vor allem als weitgehend unaufgelöste Widersprüche von inneren und äußeren Souveränitätsansprüchen der einzelnen Vertragsstaaten nieder.

Axel Honneth geht in seinen Ausführungen der globalen Anziehungskraft einer zunehmend auch völkerrechtlichen Realisierung der Menschenrechte nach, deren Idee er mit Samuel Moyn als »the last utopia« bezeichnet. Der mit dieser Utopie verknüpfte Durchsetzungsanspruch gehe jedoch mit einer Reihe von normativen Paradoxien einher, die vor allem darauf zurückzuführen seien, dass eine von Seiten der UN betriebene Menschenrechtspolitik nur zu oft – und vor allem dann, wenn es um militärische Interventionen im Namen der Menschenrechte gehe – legitime Souveränitätsansprüche der betroffenen Einzelstaaten ignoriere. Dadurch, so Honneth, verliert der utopische Durchsetzungsanspruch seine »moralische Unparteilichkeit« und nimmt hiermit unversehens einen dezidiert machtpolitischen Charakter an; zumal es sich manche Staaten aufgrund ihrer weltpolitischen Vormachtstellung leisten können, sich selbst von den betreffenden Rechtsverbindlichkeiten auszunehmen. Angesichts dessen sei ein grundlegend demokratischer und auch weltpolitischer Wandel unvermeidbar; wobei Honneth selbst den verlässlicheren Weg zur Durchsetzung der Menschenrechte in der demokratischen Stärkung dieser Rechte »vor Ort« und nicht etwa in einer von supranationalen Organisationen erzwungenen Gerechtigkeit »von oben« sieht.

Die Beiträge des dritten Abschnittes behandeln sämtlich die Frage, wie sich der globale und universelle Anspruch der Menschenrechtsidee aufrechterhalten lassen soll, wenn doch jede politisch situierte Durchsetzung dieser Idee – und sei diese Durchsetzung auch noch so demokratisch legitimiert – notwendig in sehr spezifische politische, kulturelle, religiöse, soziale, ökonomische und damit unweigerlich auch partikuläre Kontexte eingelassen ist. Allerdings adressieren die hier versammelten Beiträge diese äußerst grundsätzliche Frage nicht direkt, sondern auf dem gewinnbringenden ›Umweg‹ einer Beschäftigung mit jeweils sehr konkreten Rechtsmaterien.

Matthias Kaufmann weist in seinem Beitrag auf das seit einiger Zeit unter dem Stichwort »Rechtsppluralismus« diskutierte Problem hin, dass sich das rechtsphilosophische Ideal einer »Einheit« und »Integrität« herrschender Rechtssysteme immer häufiger an der kulturellen Faktizität eines mitunter recht unvermittelten Nebeneinanders

kultureller und nationaler, aber auch internationaler und völkerrechtlicher Rechtsvorstellungen bricht. Diese Konkurrenz teilweise direkt widerstreitender Rechtsauffassungen stellt zweifelsohne eine massive Herausforderung für Normensysteme da, die sich als »universalistisch« verstehen. Die damit verknüpften Vermittlungsprobleme lassen sich laut Kaufmann aber weder durch den »relativistischen« Rückzug auf rechtliche Partikularismen noch durch das herkömmliche und vor allem durch Hans Kelsen und H. L. A. Hart geprägte Modell einer durch Herrschaft bewirkten »Setzung« des Rechts auflösen. An die Stelle dieses positivistischen Paradigmas soll vielmehr ein plurales Modell demokratischer und globaler »Aushandlungsprozesse« treten, für die die Menschenrechte, so Kaufmann, nicht nur Ermöglichungsbedingungen sind, sondern zugleich auch inhaltliche Grenzen darstellen.

Stefan Huster und *Andrea Kießling* befassen sich in ihrem gemeinsamen Beitrag am Beispiel der Religionsfreiheit mit der Notwendigkeit, den Anspruch der Menschenrechte auf universelle Gültigkeit, d. h. darauf, dass diese Rechte überall und für alle Menschen gleichermaßen gelten sollen, im Zuge ihrer Konkretisierung und Anwendung an die gesellschaftlichen und kulturellen Bedingungen vor Ort anzupassen. So zeigt etwa ein internationaler Vergleich einschlägiger Urteile zur Religionsfreiheit, dass es keineswegs »die« Religionsfreiheit gibt, sondern sehr wohl unterschiedliche Auffassungen davon, wie dieses eine Recht zu verstehen sei und welche Konsequenzen sich daraus ergeben. Und die betreffenden Urteile, z. B. im europäischen Rechtsraum, gehen in ihren verfassungsrechtlichen Konsequenzen bisweilen deutlich über das hinaus, was bereits als weltweit akzeptierter Standard gelten kann. Nach Huster und Kießling führt dies aber keineswegs zu einem menschenrechtlichen »Relativismus«, sondern lediglich zu der Einsicht, dass die konkrete Ausgestaltung der zunächst recht allgemein formulierten Menschenrechte von rechtlichen, gesellschaftlichen und kulturellen Selbstbestimmungsprozessen vor Ort und somit von der Schaffung demokratischer Verhältnisse abhängig bleibt.

Corinna Mieth wendet sich im Anschluss an Thomas Pogge der menschenrechtlichen Armutdiskussion und dabei insbesondere der Frage zu, welche Art von Pflichten die Bürgerinnen und Bürger wohlhabender Demokratien gegenüber Menschen in anderen Ländern haben, die in extremer Armut leben. Dabei macht Mieth auf eine äußerst ambivalente Rolle der Demokratie aufmerksam, die häufig übersehen wird: Die Verwirklichung von Menschenrechten ist nicht nur auf mög-

lichst demokratische Verhältnisse vor Ort angewiesen, sondern auch darauf, dass sich diejenigen, die bereits in gut funktionierenden Demokratien leben, ihrer eigenen schuldhaften Verstrickung in die globale Armutsproduktion bewusst werden. Die damit einhergehende Verantwortung zur Beseitigung von Armut ergibt sich dabei nicht nur aus den jeweils individuellen Lebensstilen jener Menschen, die direkt oder indirekt von Armut profitieren, sondern auch daraus, dass sie nationale Regierungen (demokratisch) legitimieren, die dann anschließend in der Frage globaler Armutsbekämpfung versagen. Daraus folgt: Demokratie verpflichtet, und zwar dazu, im jeweils eigenen Land auf Institutionen und politische Verhältnisse hinzuwirken, die sich der globalen Armut in den Weg stellen.

Hauke Brunkhorst setzt sich mit dem »Kantian mindset« eines sich geschichtlich zur Geltung bringenden Begriffs konstitutioneller Demokratie auseinander, und zwar im Kontrast zum »managerial mindset«, wie es angesichts gegenwärtiger Krisen der kapitalistischen Wirtschaftsordnung zum Vorschein kommt. Brunkhorst erläutert die historische Entstehung des modernen Nationalstaats vor dem Hintergrund einer sich ausbreitenden Wirtschaftsverfassung, die in der Tradition des Ordoliberalismus letztlich dafür verantwortlich zeichnet, dass nicht länger der Primat der politischen Verfassung herrscht, sondern ein Umstand der zunehmenden Unterwerfung des demokratischen Gesetzgebers unter neoliberale Marktgesetze. Allerdings, so Brunkhorst, zeigt sich gerade in der europäischen Rechtsverfassung, dass sich zwar das normative Prinzip »law and democracy« des *Kantian mindset* in der Vergangenheit vom »law and economic«-Prinzip des *managerial mindset* stark zurückdrängen ließ, dass es aber zugleich auch auf verschiedensten legislativen Stufen bis hin zu Direktwahlen des Europäischen Parlaments verwirklicht wurde. Brunkhorst fordert daher eine Rückbesinnung auf die Fähigkeit der Demokratie, den neoliberalen und globalen Weg hin zu einer »kapitalistischen Demokratie« umfassend korrigieren zu können, und zwar in Richtung eines »demokratischen Kapitalismus«.

Stefan Gosepath fragt vor dem Hintergrund der seit einigen Jahren global anhaltenden Finanzkrise nach der »Gerechtigkeit« des nationalen und internationalen Marktes und den Möglichkeiten seiner »Einhegung«. Eine krisengeschüttelte Marktwirtschaft, die sich zunehmend globalisiert und zugleich immer mehr Bereiche des menschlichen Lebens erfasst, gefährdet nicht nur die innerstaatliche Demokra-

tie, sondern zugleich auch die nationale Durchsetzung spezifisch sozialer Menschenrechte. Denn in wachsendem Ausmaß können dringend notwendige Entscheidungen zum Schutze der Bürgerinnen und Bürger nicht mehr auf politischer Ebene des Nationalstaates, der sukzessive an Kontrolle zu verlieren scheint, getroffen und umgesetzt werden. Der Markt selbst ist aber nur dann moralisch akzeptabel, so Gosepath, wenn er von Gerechtigkeitsprinzipien umrahmt wird, die Chancengleichheit herstellen, indem sie unverschuldete Nachteile ausgleichen. Eine entsprechende »Einhegung« des Marktes kann aber nicht den Marktmechanismen selbst überlassen bleiben, sondern muss, einerseits, auf eine stärkere demokratische Überwachung wirtschaftlicher Prozesse und, andererseits, auf regulierende Institutionen setzen, die nicht zuletzt auch den sozialen Menschenrechten zur Durchsetzung verhelfen.

Karl-Peter Fritzsche widmet sich in seinem Beitrag dem Konzept der »nachhaltigen Entwicklung«, von dem es vor allem seit Beginn des 21. Jahrhunderts heißt, es handele sich, wie bei den Menschenrechten, um einen zentralen Schlüsselbegriff des politisch-moralischen Diskurses. Allerdings ist, wie Fritzsche feststellt, nicht unmittelbar ersichtlich, welche Gemeinsamkeiten, aber auch Unterschiede die beiden Konzepte der nachhaltigen Entwicklung einerseits und der Menschenrechte andererseits aufweisen. Entlang der historischen Entwicklung beider Konzepte arbeitet Fritzsche die systematisch zentralen Gesichtspunkte eines solchen Vergleichs heraus, und zwar mit Blick auf das besonders dringliche Beispiel des Umweltschutzes: So steht etwa das Menschenrecht auf eine saubere Umwelt direkt in Verbindung mit dem Anspruch, die natürlich vorhandenen Ressourcen dezidiert nachhaltig zu nutzen. Aber das Menschenrecht auf eine saubere Umwelt bezieht sich auf gegenwärtige und individuelle Rechtsträger, wohingegen das Konzept der nachhaltigen Entwicklung die intergenerationelle Gerechtigkeit im Blick hat. Auswirkungen hat dieses – teilweise spannungsgeladene – Verhältnis beider Konzepte vor allem auf die Bildungsarbeit in beiden Bereichen, in denen ein entsprechender Bewusstseinswandel vorangetrieben werden soll.

Ralf Stoecker beschäftigt sich abschließend mit der Frage, in welchem Verhältnis die Idee der »allgemeinen Menschenwürde« zu der »speziellen Würde« von Kindern steht und ob Kinder entsprechend auch spezielle Rechte besitzen, die Erwachsene nicht haben. Stoecker benennt zunächst zwei grundsätzliche Probleme, die sich in diesem

Kontext ergeben: Zum einen scheint es im Zusammenhang des moralisch grundlegenden Rechts auf Berücksichtigung sehr wohl besondere Formen der Achtung (und entsprechend auch der Missachtung) kindlicher Würde zu geben. Zum anderen zeigt sich das Problem eines angemessenen Verständnisses dieser Kinderwürde vor allem dann, wenn man nach der begründenden Rolle der Menschenwürde für die Menschenrechte fragt, und deren Besitz von anspruchsvollen Voraussetzungen abhängig macht, die Kinder (noch) nicht aufweisen mögen. Stoockers Lösungsvorschlag lautet: Das menschenrechtliche Grundgebot, dass die Würde des Menschen unantastbar ist, räumt *jedem* Menschen das Recht ein, eine individuelle Persönlichkeit auszubilden, die prima facie gegen Demütigungen geschützt und mit einem Anrecht auf Unterstützung versehen ist. Bei Kindern jedoch läuft dieses Anrecht noch einmal in besonderer Weise darauf hinaus, dass Kinder überhaupt erst in die Lage versetzt werden müssen, eine individuelle, sich selbst bestimmende Persönlichkeit auszubilden.

Dieser Aufsatzband ist dem in Magdeburg lehrenden Philosophen Georg Lohmann gewidmet und erscheint aus Anlass seines 65. Geburtstages. Wie kaum ein anderer deutschsprachiger Denker hat Lohmann die philosophische Menschenrechtsdebatte der letzten etwa 15 Jahren angestoßen, vorangetrieben und geprägt – als Autor und Herausgeber einer Vielzahl wegweisender Publikationen; als Organisator zahlreicher wissenschaftlicher Tagungen und öffentlicher Veranstaltungen; als Direktor des jährlich am Inter-University Centre in Dubrovnik (Kroatien) stattfindenden Sommerkurses »The Diversity of Human Rights«; als Gründungsmitglied der an der Universität Magdeburg situierten »Arbeitsstelle Menschenrechte«; als Förderer junger Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler und vor allem als ein eindringlicher und mitreißender, provokanter und gelegentlich auf sokratische Weise hartnäckiger, vor Ideen sprühender und zudem überaus unterhaltsamer Dialogpartner. Die in diesem Buch versammelten Originalbeiträge stammen allesamt von akademischen und persönlichen Weggefährten Lohmanns, mit denen er teilweise bereits seit seiner Assistenzzeit in philosophischem Austausch steht. Die drei Herausgeber sind aktuelle und ehemalige Lehrstuhl-Assistenten Lohmanns, die in dem überaus geistvollen und doch zugleich »geerdeten« Denker etwas ganz anderes als nur einen Chef gefunden haben. Wir bedanken uns herzlich bei allen Autorinnen und Autoren, die in die-

Einleitung

sem Band versammelt sind. Dem Institut für Philosophie der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg und seinem geschäftsführenden Direktor, Holger Lyre, möchten wir für die großzügige finanzielle Unterstützung danken, die maßgeblich zur Verwirklichung dieser Publikation beitrug. Der Inhaberin des Lehrstuhls für Philosophische Anthropologie, Kultur- und Technikphilosophie, Eva Schürmann, schulden wir besonderen Dank für ihre zusätzliche finanzielle Unterstützung. Für eine weitere Förderung der Druckkosten gebührt auch dem Inhaber des UNESCO-Lehrstuhls für Menschenrechtsbildung am Institut für Politikwissenschaft der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg, Karl-Peter Fritzsche, unser herzlicher Dank. Und nicht zuletzt möchten wir uns für den Zuschuss bedanken, mit dem die von Heiner F. Klemme geleitete Kant-Forschungsstelle an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz die Realisierung der vorliegenden Publikation wesentlich unterstützt hat.

Falk Bornmüller / Thomas Hoffmann / Arnd Pollmann